

Informationen für schwangere und stillende Studentinnen

Mutterschutz für Studentinnen

Seit Beginn des Jahres 2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch für Studentinnen.

Die Studentin muss nun während der Mutterschutzfristen keine Sonderregelungen mehr beantragen. Diese müssen nach Mitteilung der Schwangerschaft gegenüber der Universität grundsätzlich gewährt werden. Das Gesetz schützt damit die Gesundheit der Studentin und ihres Kindes im Studium während der Schwangerschaft, nach der Geburt und in der Stillzeit (12 Monate nach der Geburt) und will diskriminierender Benachteiligung aufgrund einer Schwangerschaft entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG).

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die rechtlichen Regelungen, die Meldung gegenüber der Universität sowie weitere Informationen und Beratungsstellen.

Rechtliche Grundlagen

- **Mutterschutz muss grundsätzlich und ohne Antrag gewährt werden.**
Voraussetzung hierzu ist die Meldung der Schwangerschaft (bzw. Geburt/Stillzeit) gegenüber der Universität. Wenden Sie sich hierzu an die zuständige Stelle in Ihrem Fachbereich, die Sie auf www.mutterschutz.uni-frankfurt.de oder auf den Seiten des Fachbereichs finden. Weitere Informationen finden Sie weiter unten.
- **6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt gilt eine Schutzfrist, in der (schwangere) Studentinnen nur an Lehrveranstaltungen teilnehmen dürfen, wenn sie sich dazu ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle bereit erklären.**
Bei Frühgeburten und Mehrlingsgeburten sowie im Falle einer Behinderung des Neugeborenen verlängert sich die **Schutzfrist nach der Geburt** auf 12 Wochen.
Beachten Sie aber, dass eine frühzeitige Kommunikation Ihnen wie auch Ihrem Fachbereich hilft, rechtzeitig die Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Ablauf zu schaffen.
Schwangere und stillende Mütter, die in ihrem Universitätsalltag unzumutbaren Belastungen nach §11 MuSchG ausgesetzt sind, **sollen** die Schwangerschaft/Stillzeit daher unmittelbar anzeigen.
- Innerhalb der Schutzfristen gilt ein **relatives Prüfungs- und Teilnahmeverbot**: wenn Sie Ihre Schwangerschaft/die Geburt gegenüber der Universität angezeigt haben, sind Sie in dieser Zeit zunächst von Prüfungen und Veranstaltungen ausgeschlossen.
Dieses Verbot können Sie jedoch für einen beliebigen Zeitraum innerhalb dieser Frist umgehen, **indem Sie sich gegenüber dem Fachbereich zur Teilnahme ausdrücklich (i.d.R. schriftlich) bereiterklären**. Dies ist (anders als bei Arbeitnehmerinnen) nicht nur für die 6 Wochen vor, sondern auch für die 8 Wochen nach der Geburt möglich.
Diese **Erklärung** kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen** werden.
- Während der Schwangerschaft und in der Stillzeit (d.h. laut Gesetz den ersten 12 Monaten nach der Geburt) haben Sie das Recht, sich für **Untersuchungen**, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, und zum **Stillen des Kindes** freistellen zu lassen (in den ersten 12 Monaten nach der Geburt mind. 2x täglich 30 Minuten), ohne dass Ihnen daraus Nachteile entstehen dürfen.

- Studentinnen in Mutterschutz dürfen **während der Schwangerschaft und in der Stillzeit** außerdem nicht an **Lehrveranstaltungen¹ nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen** teilnehmen, es sei denn,
 1. sie **erklären sich** ausdrücklich (was i.d.R. bedeutet: schriftlich)² dazu bereit,
 2. **die Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich und**
 3. **insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind ist ausgeschlossen etc. (siehe §§ 5 und 6 MuSchG).**

Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach 22 Uhr ist ausgeschlossen.

- Für eventuelle Nachteile, die aus der Meldung der Schwangerschaft entstehen könnten, müssen zunächst **Nachteilsausgleiche** (Fristverlängerungen, Äquivalenzleistungen, andere Prüfungsformen, etc.) geprüft und wenn möglich angeboten werden. Setzen Sie sich hierzu frühzeitig mit den Zuständigen an Ihrem Fachbereich/Institut in Verbindung!

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Regelungen zum Mutterschutz (inklusive der Nachteilsausgleiche) ist die Meldung der Schwangerschaft gegenüber der Universität (Näheres dazu weiter unten). Eine gesetzliche Pflicht zur Meldung besteht jedoch nicht.

1. Meldung

Schwangere/stillende Studentinnen melden ihre Schwangerschaft, bzw. die Geburt des Kindes gegenüber dem vom **Dekanat** des (ersten) Hauptfachs dazu benannten Stelle. Bitte machen Sie in Ihrem (E-Mail-)Anschreiben folgende Angaben: Name, Studiengang, Matrikelnummer, errechneter Geburtstermin und Telefonnummer für die Kontaktaufnahme durch die begleitende Stelle im Fachbereich. Um sicherzustellen, dass Emails Sie erreichen, sind die Prüfungsämter allgemein angehalten, ausschließlich über Ihre offizielle studentische Mailadresse zu kommunizieren.

Eine Auflistung der zuständigen Stellen in den Fachbereichen finden Sie auf www.mutterschutz.uni-frankfurt.de.

In Kürze wird diese erste Meldung über ein Webtool (MOT – „Mutterschutz-Onlinetool“) ermöglicht, das derzeit noch programmiert wird.

Wichtig: Von den umfassenden Schutzrechten und Nachteilsausgleichen können Sie erst dann profitieren, wenn Sie das persönliche Gespräch im Fachbereich wahrnehmen.

1.1. Nachweis der Schwangerschaft / Geburt

Als Nachweis genügt eine Kopie von Seite 6 des Mutterpasses (untere Hälfte), auf der der errechnete Geburtstermin vermerkt ist. Die obere Hälfte soll geschwärzt werden. Bei Meldung nach der Geburt wird die Geburtsurkunde oder (soweit Sie diese schon beantragt haben) die **FamilyPlus-Card³** akzeptiert.

Bestehen Fachbereiche/Prüfungsämter auf der Vorlage eines ärztlichen Attestes, müssen diese Ihnen die dafür anfallenden Kosten erstatten (§9 Abs. 6 MuSchG).

¹ Dabei geht es lediglich um Veranstaltungen im Rahmen ihres Studiums.

² Relatives Prüfungsverbot: § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz; Verbot der Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit: §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 MuSchG

³ Die FamilyPlus-Card gilt gemäß Präsidiumsbeschluss vom 04.03.2014 an der Goethe-Universität als offizieller Nachweis der Elternschaft. <http://www.familie.uni-frankfurt.de/familyplus-card>

1.2. Kein Zwang zur Meldung

Sie sind angehalten, aber nicht verpflichtet Ihre Schwangerschaft zu melden.

Nur im Falle der Meldung können Sie jedoch Gebrauch von den Mutterschutzregelungen und Nachteilsausgleichen machen, weswegen wir diesen Schritt ausdrücklich empfehlen. Eine zeitnahe Meldung wird empfohlen, um frühzeitig **über mögliche Gefährdungen für Sie oder ihr Kind und notwendige Maßnahmen** - etwa Nachteilsausgleiche (s.u.) - beraten zu können.

2. Beratungsgespräch am Fachbereich

Vereinbaren Sie zeitnah ein **Beratungsgespräch**.

So können Sie gemeinsam mit den Beratenden in den Fachbereichen den bis dato absehbaren Studienverlauf im Detail durchgehen, etwaige Risiken besprechen und ggf. Nachteilsausgleiche (s.u.) vereinbaren.

Das Beratungsgespräch folgt folgendem Ablauf:

1. Der/die Beratende stellt die Übereinstimmung der Kopie des Mutterpasses/der Geburtsurkunde mit dem Original fest und aktualisiert ggf. die Fristen anhand des errechneten Geburtstermins, sofern dieser noch einmal geändert wurde.
2. Sie erklären, welche Veranstaltungen Sie innerhalb Ihrer **Schwangerschaft /Stillzeit** zu besuchen planen. Sollte dies nötig sein, wird die Benachrichtigung der/des Nebenfachverantwortlichen mit Ihnen abgestimmt.
3. Die Gefährdungsbeurteilung und daraus abzuleitende Maßnahmen werden mit Ihnen durchgesprochen (siehe [2.2](#)). Planen Sie den Besuch von Veranstaltung in anderen Fächern, müssen diese ggf. von den dort Zuständigen ebenfalls begutachtet werden. Das Gesetz schreibt Gefährdungsbeurteilungen für jede Tätigkeit vor, die eine Studentin im Rahmen ihrer akademischen Ausbildung unternimmt.
4. Sie werden über Ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt - insbesondere hinsichtlich der für Sie geltenden Schutzfristen, der möglichen Bereiterklärungen Veranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren und der Möglichkeit des Widerrufs. Dies wird auf einer Checkliste von Ihnen per Unterschrift bestätigt.
5. Sofern Sie ihr Studium während der **Schutzfristen vor und nach der Geburt** fortsetzen wollen, erklären Sie dies schriftlich. Hierzu geben Sie den genauen Zeitraum an, in dem Sie planen, Ihr Studium weiter aktiv zu verfolgen.
6. Sollte **die Schwangerschaft/ Stillzeit** ein späteres Semester umfassen, dessen Veranstaltungen für Sie noch nicht planbar sind, ist ein weiteres Gespräch notwendig.

2.1. Gefährdungsbeurteilung

Die zuständige Person in Ihrem Fachbereich wird mit Ihnen im Gespräch mögliche Gefährdungen anhand der von Ihnen gewählten Veranstaltungen erörtern. Für die meisten Seminare und Vorlesungen sind zunächst keine besonderen Gefährdungen zu erwarten. Lassen sich in dem Gespräch problematische Formate (bspw. Umgang mit Gefahrstoffen, nicht-adäquate körperliche Belastungen; siehe §§ 10 ff. MuSchG) identifizieren, sind ggf. die Verantwortlichen (bspw. Praktikums- oder Laborleitungen) hinzuzuziehen, um mögliche **Maßnahmen** zu erörtern.

Gegebenenfalls **zu ergreifende Maßnahmen** müssen sich immer zunächst darauf konzentrieren, Nachteile aufgrund von Schwangerschaft und Stillzeit, insbesondere unerwünschte und vermeidbare Studienunterbrechungen oder gar -abbrüche abzuwenden. Hierbei steht das Interesse der Studentin im Vordergrund (vgl. §§ 9, 13 MuSchG).

Sie sind zur Mithilfe verpflichtet und müssen die jeweilige Praktikums-/Seminarleitung über die Schwangerschaft informieren, sofern bei einer Veranstaltung (Labor- und Werkstatttätigkeiten, Praktikum, Exkursionen, Sportseminare, etc.) Gefährdungen nicht ausgeschlossen sind. Es besteht ein Anspruch auf Prüfung von Nachteilsausgleichen (s.u.).

2.2. Nachteilsausgleiche im Rahmen des Mutterschutzes

Ziel des Mutterschutzgesetzes ist der Schutz der Gesundheit der Studentin und ihres Kindes sowie die Vermeidung von Diskriminierungen im Studium während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Geburt oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden (§1 Abs.1 Sätze 2 bis 4 MuSchG). Ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung unverantwortbare Gefährdungen, die notwendige Schutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen oder Verbote im geplanten Studienverlauf nötig machen, sind die Fachbereiche angehalten zu prüfen, ob und wie die Nachteile ausgeglichen werden können. Mögliche Nachteilsausgleiche können sein:

- Alternative Prüfungsformen, abhängig von den Leistungsanforderungen und den in der konkreten Prüfung zu ermittelnden Kompetenzen
- Modifikation bei der Anwesenheitspflicht gegen Äquivalenzleistung, sofern die Erreichung des Lernziels noch möglich ist
- Angemessene Verlängerung von Prüfungszeiträumen / Terminverschiebungen
- Lockerung der vorgeschriebenen Reihenfolge von Modulen

Prüfungszeiten nach der Geburt müssen ggf. entsprechend der zu gewährenden Stillzeiten verlängert werden. Während des Mutterschutzzeitraums oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft soll mehr als zweimaliges Fehlen nicht pauschal als Teilnahme-/Prüfungsausschluss, sofern dieses auf die Schwangerschaft zurückzuführen ist. Die Prüfung von möglichen Äquivalenzleistungen soll vorgezogen werden, um die Erreichung des definierten Lernziels noch zu ermöglichen.

Die pauschale Empfehlung der Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters stellt keinen ausreichenden Nachteilsausgleich dar.

Im Zweifelsfall werden die Verantwortlichen im Fachbereich denkbare Umgestaltungen mit der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit besprechen.

Erst wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgestellt wird, dass in einem Bereich eine unverantwortbare Gefährdung für die Studentin oder ihr Kind besteht, und wenn geeignete Schutzmaßnahmen oder Nachteilsausgleiche nicht umsetzbar sind, ist die Universität gezwungen, sie von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Prüfung auszuschließen.

Teilweise oder völlige Teilnahmeverbote sollen in diesem Sinne als letztes Mittel verstanden werden.

2.3. Umgang mit Anwesenheit trotz Schwangerschaft

Nehmen Sie trotz gemeldeter Schwangerschaft und ohne, dass Sie sich hierzu explizit bereiterklärt haben, während der Schutzfrist vor und nach der Geburt an Lehrveranstaltungen teil, handeln Sie eigenverantwortlich. Eine Anmeldung zu Prüfungen und Veranstaltungen kann nach Einschätzung von Landesbehörden als **informelle Einverständniserklärung** gewertet werden. Entsprechend unterliegt die Studierende dann den üblichen Regelungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

2.4. Meldung vor dem Mutterschutz-Semester

Sollte sich die gemeldete Schwangerschaft/ Stillzeit (vgl. →[Rechtliche Grundlagen](#)) bis in das folgende Semester erstrecken, und Sie Veranstaltungen noch nicht gänzlich benennen können, die Sie im Mutterschutzzeitraum zu belegen planen, muss das Gespräch ggf. kurz vor Beginn des folgenden Semesters wiederholt und weitere Gefährdungsbeurteilungen vorgenommen werden.

2.5. Sonderrolle Studentische Hilfskräfte

Eine Sonderrolle ergibt sich für studentische Hilfskräfte (SHK).

Zeigen Studentinnen, die neben ihrem Studium noch als studentische Hilfskräfte tätig sind, ihre Schwangerschaft gegenüber der Universität an, sind zum einen für alle Lehrveranstaltungen im Rahmen ihres Studiums die Regelungen dieses Leitfadens anzuwenden. [Für alle Tätigkeiten als studentische Hilfskraft gelten die Regelungen für Beschäftigte der Goethe-Universität. Weitere Informationen dazu finden Sie im Intranet.](#)

Eine Beschäftigung als Studentische Hilfskraft ist innerhalb der Schutzfrist 6 Wochen vor der Geburt möglich, wenn die Studentin sich ausdrücklich dazu bereit erklärt, jedoch nicht in den 8 Wochen Schutzfrist nach der Geburt.

In Zweifelsfällen berät die Abteilung Personalservices.

3. Informationsmanagement

Nachdem alle oben genannten Schritte abgeschlossen sind, werden die dazugehörigen Dokumente lokal so abgespeichert, dass sich der Zugriff auf die personenbezogenen Daten auf die Personen begrenzt, die mit der Durchführung betraut sind. Die zentrale Meldestelle erhält einmal im Monat die dafür vorgesehene Liste mit allen Daten, die (wie bei Beschäftigten üblich) an das Regierungspräsidium weitergeleitet werden müssen.

3.1. Informationspolitik und -management im Fachbereich

Schwangere/stillende Studentinnen sind [angehalten aber nicht verpflichtet](#), ihre Schwangerschaft gegenüber der Universität anzuzeigen. Ist die Meldung erfolgt, sind Sie jedoch zur **Mitwirkung** verpflichtet und müssen eigenständig und frühzeitig den Kontakt zu Lehrveranstaltungsverantwortlichen suchen, wenn in der entsprechenden Veranstaltung Gefährdungen zu erwarten sind (s.o.: *Riskante Formate* und *Nachteilsausgleiche*). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Freistellungen nach § 7 MuSchG (Untersuchungen und Stillpausen) erforderlich werden.

Nur im Falle von spezifischen Gefährdungen (nach der Gefährdungsbeurteilung; s.o.) müssen **Dozent*innen** gezielt informiert [und in die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung einbezogen](#) werden.

4. Datenschutz und -weitergabe

Die Daten aller Studentinnen, [die ihre Schwangerschaft/Stillzeit gemeldet haben](#), einschließlich der Belegdokumente (Kopie Mutterpass, Verzichtserklärung, Widerruf, etc.) werden unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen lokal abgespeichert. Das Gesetz schreibt außerdem die Weitergabe einiger Daten an die Aufsichtsbehörden vor, wie es auch bei Beschäftigten routinemäßig geschieht.

4.1. Aufbewahrung und Datenschutz

Die Daten und Dokumente, die im Zuge des Prozesses angelegt werden, **müssen laut Gesetz insgesamt zwei Jahre aufbewahrt werden**. Diese werden lokal so abgespeichert, dass der Zugriff auf die personenbezogenen Daten auf die Personen begrenzt ist, die mit der Durchführung betraut sind.

4.2. Meldung an das Regierungspräsidium

Das Mutterschutzgesetz verpflichtet die Hochschulen zur Weitergabe einiger Daten von Gemeldeten an die Aufsichtsbehörden. Das sind konkret:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- (errechneter) Geburtstermin
- Schwangerschaft mitgeteilt am (Datum persönliches Erstgespräch)
- Fachbereich
- Studiengang
- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen:
 - Umsetzung an einen anderen, geeigneten Arbeitsplatz
 - Aufgrund eines Beschäftigungs-/Teilnahmeverbotes setzt die Frau mit dem Studium teilweise aus.
 - Aufgrund eines Beschäftigungs-/Teilnahmeverbotes setzt die Frau mit dem Studium völlig aus.
 - Keine Maßnahmen erforderlich, es liegt keine Gefährdung vor
- Ggf. Anmerkungen

An der Goethe-Universität erfolgt diese Meldung monatlich durch das Studierendensekretariat. Der Datenschutz bleibt hierbei selbstverständlich gewahrt.

Version 5, Stand: Dezember 2018